



Landesverband Sachsen Schiedsgericht

**Vorsitzender Richter: Matthias Fitzke
Richter: Dr. Bettina Müller, Ullrich Drechsel
Ersatzrichter: Christian Hille, Raik Lorenz**

**Kamenzer Str.13
01099 Dresden**

Aktenzeichen: LSG-SN-03/13, 05/13, 08/13, 10/13, 11/13

URTEIL

**im Namen der Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen**

verkündet am 30. 4. 2013

und per eMail zugestellt an Antragsteller zu 1. bis 4. und Antragsgegner (Bevollmächtigter)

In dem Rechtsstreit

- 1. Antragsteller zu 1**
- 2. Antragsteller zu 2**
- 3. Antragsteller zu 3**
- 4. Antragsteller zu 4**

gegen

Antragsgegner

Bevollmächtigter: B1

hilfsweise: Aufstellungsversammlung der Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen vom 12. 1. 13 zur Wahl von Landeslistenbewerbern

zur Wahl des Deutschen Bundestages

ergeht folgendes

Urteil:

I.

Verfahren 03/13

1. Der Antrag des Antragstellers zu 1. aus dem Schriftsatz vom 10. 1. 13 auf Feststellung und Mitwirkung wird **zurückgewiesen**.

II.

Verfahren 05/13, 08/13, 10/13, 11/13

1. Für die Aufstellungsversammlung der Landesliste zur Bundestagswahl 2013 des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei Deutschland vom 12. 1. 13 werden **Anfechtungsgründe** festgestellt und diese für **begründet** erklärt.
2. Die Landesliste für die Wahl von Listenbewerbern der Aufstellungsversammlung vom 12. 1. 13 des Landesverbandes Sachsen der Piratenpartei Deutschland wird für **nichtig erklärt**.

III.

Verfahren 03/13, 05/13, 08/13, 10/13, 11/13

1. Die Anträge des Antragsgegners werden abgewiesen.

Begründung:

Mit Eröffnungsbeschluss vom 26. 3. 13 hat das Sächsische Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland die Verfahren für eröffnet erklärt (§ 9 Abs. 1 SGO).

Das Gericht ist sachlich und örtlich zuständig.

Die Antragschriften der Antragsteller sind korrekt eingereicht worden. Die Anrufung des Gerichtes ist sohin statthaft.

Die Antragsfrist von zwei Monaten als auch der notwendige Inhalt für die Antragschriften sind eingehalten worden (§ 8 Abs. 3 und 4 SGO).

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Parteigesetz, indem die Antragsteller die Verletzung statuarischer Rechte rügen. Die Antragsteller sind auch klagebefugt (§ 8 Abs. 1 SGO).

Für die Klagebefugnis reicht die Möglichkeit aus, dass die Antragsteller in ihren Rechten verletzt worden sind, wozu im Vorliegenden die Möglichkeit ausreicht, dass sie Mitglieder der Piratenpartei geworden sind und auf dieser Mutmaßung aufbauend die Möglichkeit besteht, dass sie in ihrem Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, verletzt worden sind.

Auf der Grundlage des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 10 Abs. 1 SGO) besteht nach Auffassung des Gerichtes durchaus die Zulässigkeit, einen Verfahrensverbund – wie hier geschehen – herzustellen. Dies insbesondere dann, wenn gleichartige oder gemeinsame Verfahrensgegenstände vorliegen.

Das Gericht ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

Der Amtsermittlungsgrundsatz lässt eine Verbindung von Verfahren zur Entscheidung durchaus zu.

Dieser Umstand bestimmt auch die Auslegung der Anträge im Wege der Ermittlung von Amtswegen.

I. 1.

Sachverhalt (Verfahren 03/13)

Mit Antragschreiben vom 10. 1. 13 stellte der Antragsteller zu 1. Antrag festzustellen, dass er stimmberechtigtes Mitglied der Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen sei und berechtigt ist, bei der Aufstellungsversammlung zur Landesliste für die Bundestagswahlen im September 2013 als aktives Mitglied am 12./13. 1. 13 in Clausnitz/Chemnitz mitzuwirken. Auf das Vorbringen in der Antragschrift wird verwiesen.

Der Antragsgegner hat hierauf mit Schriftsatz vom 5.4./9. 4./11.4.13 erwidert.

Auf das wechselseitige schriftliche Tatsachenvorbringen zum Sachverhalt wird verwiesen.

II. 1. und 2.

Sachverhalt (Verfahren 05/13, 08/13, 10/13, 11/13)

Die Antragsteller zu 1. bis 4. haben mit jeweiligem Antragschriftsatz

- der Antragsteller zu 1. vom 11. 3. 13
- die Antragstellerin zu 2. vom 13. 1. 13 und 19. 4. 13
- der Antragsteller zu 3. vom 28. 2. 13 und
- der Antragsteller zu 4. vom 8. 3. 13

das erkennende Landesschiedsgericht angerufen.

Bestimmter und wesentlicher Inhalt der Antragschreiben ist die Anfechtung der Aufstellungsversammlung/Wahlversammlung der Piratenpartei Deutschland Landesverband

Sachsen zur Wahl von Listenbewerberbern für die Wahl zum Deutschen Bundestag 2013 vom 12. 1. / 13. 1. 13.

Die Antragsteller zu 1. bis 4. begehren im wesentlichen die Feststellung der Nichtigkeit/ Unwirksamkeit der Landesliste und im weiteren die Untersagung der Weitergabe dieser an die Landeswahlleitung bzw. soweit schon erfolgt deren Rücknahme.

Zur Begründung führen die Antragsteller zu 1. bis 4. insbesondere und im wesentlichen aus:

- die Aufstellungsversammlung sei rechtswidrig zustande gekommen bzw. zusammengesetzt;
- eine Teilnahme (Akkreditierung) sei trotz Mitgliedschaft verwehrt worden;
- an der Wahlhandlung hätten Personen (namentlich A) teilgenommen, die ihren Austritt aus der Piratenpartei erklärt haben und somit nicht in Mitgliedschaft stehen;
- die Antragstellerin zu 2. rügt darüber hinaus die Wahlhandlung und die Zählung des Stimm-Ergebnisses sowie die Nichtgewährung der Möglichkeit, Fragen zu beantworten.

In der Folge rügen die Antragsteller zu 1. bis 4. sohin gesamtheitlich das Zustandekommen des Wahlergebnisses und verweisen auf dessen Rechtswidrigkeit. Auf die weiterführenden Ausführungen der Antragsteller in den Antragschriften wird verwiesen.

Gleiches gilt für die Schriftsätze der Antragsteller zu 1. und 4. vom 18. 4. 13 sowie den Schriftsatz des Antragstellers zu 3. vom 17. 4. 13, jeweils die Schriftsätze des Antragsgegners vom 5. 4. 13, 9. 4. 13 und 11. 4. 13 betreffend. Im wesentlichen wird das Vorbringen wiederholt.

Auf die Antragschriften hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 5. 4., 13. 4., 9. 4. und 11. 4. 13 erwidert.

Der Antragsgegner geht davon aus, dass die Wahl und Aufstellungsversammlung vom 12. 1. 13 ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und im übrigen Anfechtungsgründe nicht vorliegen.

Die notwendige Teilhabe der Mitglieder und deren Akkreditierung sei gewährleistet gewesen und im übrigen wäre das Ergebnis der Wahl nicht durch Nichtakkreditierung beeinflusst und so nicht zu beanstanden.

Die Landesliste sei somit ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Antragsgegner geht davon aus, dass keine nicht stimmberechtigten Personen (namentlich A) an der Wahl teilgenommen haben.

Gleichwohl sei es bei der Mitgliedschaft von A geblieben. Die Willenserklärung über seinen Austritt sei nicht wirksam geworden.

Auf die weitergehenden Ausführungen des Antragsgegners in den Erwidierungsschriften vom 5. 4., 9. 4. und 11. 4. 13 wird verwiesen.

Der Antragsgegner beantragt die Anträge der Antragsteller zurückzuweisen.

III.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch:

- Beiziehung der Akten zum Verfahren LSG-SN-06/13
- Schriftsatz (eMails) Kreisverband Leipzig vom 12. 12. 12
- Akkreditierungsliste vom 12. 1. 13
- Versammlungsprotokoll vom 12. 1. 13
- Wahlprotokoll vom 12. 1. 13
- Zeugenschaftliche Erklärung A vom 3. 4. 13
- Austrittsschreiben A vom 20. 11. 12
- eMail des Zeugen A vom 27. 11. 12
- Umsatzeinzelauskunft vom 6. 12. 12 (Mitliedsbeitrag des Zeugen betreffend)
- Foto Parteiausweis des Zeugen A
- Antragsschriften der Antragsteller vom 10. 1., 13. 1., 28. 2., 8. 3. und 11. 3. 13
- Schreiben der Antragsteller vom 17. 4. und 18. 4. 13
- Erwiderung des Antragsgegners vom 5. 4. / 9. 4. 13 nebst Anlagen und
- weitergehender Schriftsatz des Antragsgegners vom 11. 4. 13
- weitergehendes Schreiben der Antragstellerin zu 2. vom 19. 4. 13
- weiteres Schreiben des Bevollmächtigten des Antragsgegners vom 28. 4. 13.

Die mit Beweisbeschluss vom 3. 4. 13 vom Kreisvorstand L der Piratenpartei Deutschland abgeforderte Stellungnahme liegt nicht vor.

IV.

Würdigung der Sach- und Rechtslage

I. 1.

Hinsichtlich der erstrebten Feststellung der Mitgliedschaft des Antragstellers zu 1. wird auf die im Verfahren 06/13 ergangene rechtskräftige Entscheidung des Landesschiedsgerichtes vom 4. 4. 13 verwiesen.

Insoweit wird auf die dort getroffenen Beweiserhebungen, Feststellungen und Wertungen Bezug genommen.

Mithin ist von Mitgliedschaft auszugehen.

Einer weiteren Entscheidung über die Mitgliedschaft bzw. anderweitiger statuarischer Rechte des Antragstellers zu 1. bedurfte es daher nicht. Ein weitergehendes Rechtsschutzinteresse des Antragstellers zu 1. ist nicht gegeben.

II. 1. und 2.

Im Ergebnis der Beweiserhebung und deren umfassender Würdigung sind bei gegebener Sachlage nach abgewogener und in das Ermessen gestellter Auffassung des Gerichtes Anfechtungsgründe gegeben und in der Folge festzustellen.

Dazu im Einzelnen:

Unter Berücksichtigung und Bezugnahme der Feststellungen im Verfahren 06/13, auf die im übrigen verwiesen wird, ist von einer wirksamen Mitgliedschaft des Antragsteller zu 1. im Zeitpunkt der Wahlversammlung, Wahlhandlung zur Landesliste am 12. 1. 13, auszugehen.

Im Verfahren 06/13 ist festgestellt, dass der Antragsteller durch die Abgabe seines Aufnahmeantrages vom 5. 11. 12 und durch die Akkreditierung auf der Aufstellungsversammlung zur Wahl von Direktkandidaten in Leipzig sowie durch Erhebung und Abkassierung des Mitgliedsbeitrages Mitglied der Piratenpartei Deutschland geworden ist.

Das Gericht verweist mithin auf die dortigen maßgeblichen Ausführungen zur Sach- und Rechtslage und den aufgeführten Entscheidungsgründen.

Die unstrittige Nichtteilhabe des Antragstellers zu 1. am Wahlgeschehen und am Verlauf der Aufstellungsversammlung vom 12. 1. 13 beeinflusst und verändert das erreichte und vorliegende Wahlergebnis in zu beanstandender Art und Weise.

Das betrifft sowohl die Reihenfolge, als auch die Zusammensetzung der am 12. 1. 13 erwählten und hier beanstandeten Landesliste.

Nach Kenntnis und Wertung der Feststellungen hätte bereits die Vergabe von nur einem Punkt (Wählerstimme) ausgereicht, um die Listenrangfolge der Kandidaten zu verändern.

Hinzu kommt, dass durch die Teilnehmer der Versammlung mehrere Punkte vergeben werden konnten.

Aus dem Wahlprotokoll zur Aufstellungsversammlung vom 12. 1. 13 ergibt sich, dass zum Zeitpunkt der Wahl 156 Piraten akkreditiert waren. 153 Stimmzettel wurden abgegeben, davon waren 148 gültig.

Das Ergebnis des ersten Wahlganges wurde sodann in das Wahlprotokoll aufgenommen. Es wurde festgestellt, dass 14 Piraten das Quorum von 50 % erreicht haben und die Landesliste umfasst somit 14 Landeslistenbewerber.

Als beispielhaft angeführte mögliche Veränderung sei hier das Verhältnis zwischen Listenplatz 7 – B – mit 315 Punkten und C auf Listenplatz 8 mit 314 Punkten.

Gerichtsbekannt ist auch – und das ist zwischen den Parteien unstrittig – das weiteren Personen, namentlich D, E, F, die Teilhabe an der Wahlversammlung verweigert wurde. Der hierfür zugrunde liegende Tatsachensachverhalt ist gleichermaßen nicht abweichend von dem Sachverhalt, wie er auf den Antragsteller zu 1. zutrifft.

So hätte z. B. G (73 Ja-/75 Nein-Stimmen) das Quorum erreichen können. Da die Punktzahl des Bewerbers 149 betrug, wäre dieser statt des Mitbewerbers A (127 Punkte) auf Platz 14 der Liste zu führen gewesen.

Das Gericht geht davon aus, dass die Nichtteilhabe nur einer zu dem berechtigten Person definitiv die Landesliste hätte verändern können. Bei zwei Personen hätte nicht nur die Reihenfolge, sondern auch die Zusammensetzung eine zwingende Veränderung erfahren. Diese entstandene Rechtssituation ist fehlerhaft und sohin zu korrigieren.

Damit ist nach ermessensbedingter Überzeugung und Abwägung der Umstände das erkennende Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die Landesliste in einer nicht zu vernachlässigenden unerheblichen und somit zu beanstandenden Art und Weise zustande gekommen ist.

Sohin waren Anfechtungsgründe festzustellen und für begründet zu erklären.

In der Folge ist die Aufhebung der Landesliste zwingend.

Daran ändert auch das weitere Vorbringen der Antragsteller zu 1. bis 4. und des Antragsgegners hinsichtlich der in Streit gestellten Mitgliedschaft von A nichts.

Nach den getroffenen Feststellungen des Gerichts besteht die Mitgliedschaft des benannten Zeugen nach wie vor fort.

Der Zeuge hat mit unterschriftlichem Schreiben vom 20. 11. 12 seinen Austritt kundgetan. Dieses Austrittsschreiben ist auch beim Antragsgegner eingegangen (Poststempel vom 26. 11. 12).

In der Folge hat der Zeuge mit eMail vom 27. 11. 12 bei dem Antragsgegner zum Bearbeitungsstand nachgefragt und die soweit unbearbeitet vorliegende Austrittserklärung zurückgefordert.

Weiterführend hat der Zeuge am 6. 12. 12 den Mitgliedsbeitrag für den Antragsgegner für 2013 entrichtet.

Soweit zum Erklärungsinhalt und zur Empfangsbedürftigkeit.

Maßgebend für den Fortbestand bzw. die Dauerhaftigkeit der Mitgliedschaft des Zeugen A sind die festgestellten Umstände in dem eine vom Zeugen abgegebene Erklärung über den Fortbestand angeboten wurde.

Diese blieb bis gegenwärtig unwidersprochen und wird vom Zeugen und Antragsgegner bis gegenwärtig durch eine tatsächliche Fortführung der Mitgliedschaft bestätigt und praktiziert.

Die Mitgliedschaft wurde nicht in Zweifel gezogen.

Hinzu kommt die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages des Zeugen für 2013.

Dies zur Erklärungswirkung.

Das Vorbringen der Antragsteller hinsichtlich der Mitgliedschaft des Zeugen A ändert an der Sach- und Rechtslage nichts.

Schlussendlich sei darauf hingewiesen, dass – aus welchen Gründen auch immer – eine Zurechnung der Erklärungen ebenso erfolgen kann.

Mithin verbleibt es bei den angeführten Anfechtungsgründen. Weitere treten nicht hinzu. Gleiches gilt auch für die von der Antragstellerin zu 2. vorgetragenen Anfechtungsgründe hinsichtlich der Wahlhandlung, Auszählung der Stimmen und Nichtgewährung der Möglichkeit, sich befragen zu lassen.

Nach Auffassung des Gerichts sind diese auf der Grundlage der geltenden Rechtsordnungen vorgenommen worden. Einer weitergehenden Prüfung bedarf es daher nicht.

Die Anträge der Antragssteller waren soweit dem Gericht eine Amtsermittlungsverpflichtung obliegt dahingehend auszulegen, dass begründete Anfechtungsgründe vorliegen und somit die Wirksamkeit der erwählten Landesliste nicht gegeben ist.

Aus all dem folgt, dass zu entscheiden war, wie geschehen.

Dr. Bettina Müller
Richterin

Ullrich Drechsel
Richter und
Berichterstatter

Raik Lorenz
Ersatzrichter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 13 Abs. 1 SGO). Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung beim Schiedsgericht der nächst höheren Ordnung einzureichen und zu begründen.

Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichen Aktenzeichen beizufügen.